

# AUSGRENZUNG DURCH „GEFAHRENGEBIETE“ WO DISKRIMINIERENDE KONTROLLEN AN DER TAGESORDNUNG SIND

**I**n „Gefahrengebieten“ hat die Polizei erweiterte Zugriffsmöglichkeiten. Polizist\_innen können dort jederzeit anhalten und kontrollieren, wen sie wollen. Neben diskriminierender und rassistischer Polizeipraxis, die an diesen Orten zum Alltag gehört, findet eine Umstrukturierung des öffentlichen Raums durch die Vertreibung der Kontrollierten statt.

Laut Polizeielehrbuch sind „Gefahrengebiete“ Orte, wo „die Häufung dunkler Existenzen zu einer polizeilichen Gefahr wird“, es sind „Gegenden, Lokale und Häuser, in denen sich üble Elemente aufhalten, die dort dunklen Geschäften nachgehen oder sich verborgen halten“<sup>1</sup>. Wer diese „üblen Elemente“ sind, unterliegt bei der Einrichtung von „Gefahrengebieten“ der Definitionsmacht der Polizei. Die Ausweisung solcher Gebiete kann erfolgen, wenn in einer bestimmten Gegend nach den polizeilichen Lagekenntnissen anzunehmen ist, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden,<sup>2</sup> oder der Verdacht besteht, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Des Weiteren, wenn anzunehmen ist, dass sich dort gesuchte „Straftäter“ verbergen oder dass dort Personen der Prostitution nachgehen.<sup>3</sup> Zur Verhinderung dieser Art von Kriminalität können in den Gebieten polizeiliche Standardmaßnahmen wie Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen durchgeführt werden, ohne dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Solche Kontrollen werden als anlasslos oder verdachtsunabhängig bezeichnet.

Zu größerer Berühmtheit gelangte das Hamburger „Gefahrengebiet“, welches 2014 rund um die Rote Flora ausgewiesen wurde, sowie das seit Winter 2015 in Berlin festgelegte „Gefahrengebiet“ um die Rigaer Straße. Hierbei ging es vor allem darum, die linke Szene in Schach zu halten.

Darüber hinaus gibt es unzählige weitere „Gefahrengebiete“ aus verschiedensten Anlässen, die teilweise seit mehreren Jahre bestehen. Dazu gehören der Görlitzer Park oder die Hasenheide in Berlin, wo es offiziell um die Bekämpfung von Drogenkriminalität geht. An diesen Orten sind Menschen täglich Kontrollen durch die Polizei ausgesetzt, wobei die Selektion der zu

Kontrollierenden meistens anhand ihrer Hautfarbe entschieden wird.

## Die Kontrollen

Die verdachtsunabhängigen Kontrollen in einem „Gefahrengebiet“ ermöglichen den polizeilichen Zugriff auf alle, die sich an diesem Ort befinden, ohne dass ein konkreter Verdacht gegen sie vorlie-

gen muss. Natürlich werden aber nicht alle kontrolliert. Stattdessen wird eine selektive Profilbildung vorgenommen. In diese werden diskriminierende und rassistische Kriterien eingepflegt. Das ist insbesondere deshalb möglich, weil ein konkret verdächtiges Verhalten nicht mehr benötigt wird. Nach dem Wegfall des für die Feststellung von Kriminalität an sich nachvollziehbaren Verdachtskriteriums wird auf stereotype Vorstellungen von kriminellen Eigenschaften konstruierter Gruppen zurückgegriffen. Dadurch wird die polizeiliche Praxis legalisiert, Menschen zu kontrollieren, die aufgrund von rassistischen oder diskriminierenden Zuschreibungen verdächtig erscheinen.

Eine Praxis, die auch schon vor der Einführung von „Gefahrengebieten“, Anfang der 2000er, stattgefunden hat. Bis dahin aber mussten Polizist\_innen sich für diskriminierende Kontrollen zumindest noch Verdachtsgründe ausdenken. Seitdem wird in „Gefahrengebieten“ davon ausgegangen, dass alle, die sich dort aufhalten, potentiell Straftaten begehen, ohne dass sie einen Anlass für diese Annahme liefern müssten. Dadurch werden Menschen unter einen Generalverdacht gestellt.

Die Tatsache, dass bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, wie sie z.B. in § 23 Bundespolizeigesetz (BPolG) vorgesehen werden, vor allem Menschen mit „ausländischem Erscheinungsbild“ kontrolliert und rassistischer Polizeigewalt ausgesetzt werden, ist seit ein paar Jahren als „Racial Profiling“ bekannt. „Racial Profiling“ ist eine Polizeipraxis, bei der Menschen wegen rassialisierten phänotypischen Merkmalen als Verdächtige behandelt und aufgrund dessen angehalten und kontrolliert werden.

Während „Racial Profiling“ immer mehr ins öffentliche Bewusstsein gelangt und weitreichende Kritik erfährt, ist der Zusammenhang mit der Einrichtung von „Gefahrengebieten“ und die darin zum Ausdruck kommende Raumorientierung von Polizeiarbeit noch nicht besonders in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.

## Die Verdrängung

Zur Verdrängung kommt es, weil durch „Gefahrengebiete“ diskriminierende und rassistische Polizeipraxis für bestimmte Orte institutionalisiert wird. Wie beschrieben, ermöglicht die Einrichtung eines „Gefahrengebiets“ verdachtsunabhängige Polizeikontrollen. Diese sind dafür bekannt, dass sie für „Racial Profiling“ genutzt werden. Durch die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ kommen zu den im BPolG vorgesehenen Orten, wie Eisenbahnen und Bahnhöfen, neue hinzu, an denen verdachtsunabhängige und somit rassistische Kontrollen stattfinden können. So ermöglichen die meisten Polizeigesetze, wie auch § 21 Abs. 2 Nr. 1a) bb) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin, die Einrichtung solcher Gebiete zur Bekämpfung von Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften. Strafbar nach dem Aufenthaltsgesetz ist zum Beispiel die illegale Einreise und der illegale Aufenthalt in einem Land. Der Verdacht, dass es in migrantisch geprägten Ge-

genden vermehrt zu Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht kommt, liegt nahe. Es macht in den Augen der Polizei also Sinn dort alle phänotypisch als Angehörige dieser Gruppe Erscheinenden verstärkt zu kontrollieren.

Die Institutionalisierung dieser Kontrollpraxis für Bereiche in Innenstädten und Wohnvierteln enthält aber gegenüber „Racial Profiling“ in Zügen und Bahnhöfen eine erswerende Komponente. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen „Racial Profiling“ in Zügen haben gezeigt, dass es für viele, die nicht „deutsch aussehen“, im Zusammenhang mit Bahnverkehr tägliche Realität ist, kontrolliert zu werden. So ist denjenigen, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, zu empfehlen, Bahnhöfe

dafür gehalten werden, richtet. Durch die zunehmende Kriminalisierung von Migration und den damit verbundenen verstärkten Kontrollen werden sie zum polizeilich zu lösenden Bedrohungsszenario inszeniert, dem wiederum mit Verdrängung begegnet wird.

Wie Ausgrenzung durch polizeiliche Maßnahmen funktioniert und dass sie als legitim erachtet wird, zeigt sich an einem aktuellen Beispiel aus Köln.

**Karneval nur für Deutsche**

„Die Razzia war eine Warnung an die Überprüften, sich an Karneval von der Stadt fernzuhalten.“ So erklärte ein Polizeisprecher gegenüber Spiegel Online den Großeinsatz im migrantisch geprägten Stadtteil Köln-Kalk einen Tag vor Beginn des Karnevals.<sup>4</sup> Ergebnis der Razzia, bei der 80 Beamte\_innen im Einsatz waren und 102 Personen überprüft wurden, war die Festnahme eines 26-Jährigen wegen Verdachts auf Drogendelikte und zwei weiterer Männer wegen „illegalen Aufenthalts“. Aus Straftaten-Aufklärungs-Perspektive nicht gerade ein Erfolg. Aber darum ging es auch nicht. Stattdessen sollten die nach den Vorfällen an Silvester in Köln zur potentiellen Gefahr für die deutsche Frauen inszenierten Männer „mit südländischer Erscheinung“ oder „mit nordafrikanischem/arabischem/südeuropäischem/osteuropäischem Aussehen“ oder „augenscheinlichem Migrationshintergrund“<sup>5</sup> von den Karnevals-Feierlichkeiten ausgeschlossen werden.

Die Ausgrenzung ließ sich umsetzen, weil es im Kölner Innenstadtbereich elf „Gefahrengebiete“ gibt,<sup>6</sup> in denen die Polizei verdachtsunabhängig kontrollieren darf. Sollte sich also doch jemand

von den durch die Razzia am Vortag „Gewarnten“ in die Nähe des Karnevalszugs getraut haben, so hätte ihm dort ohne jeden weiteren Anlass mittels polizeilichen Zugriffs seine Unerwünschtheit demonstriert werden können. Wie die Aussage des Kölner Polizeisprechers verrät, ist diese Verdrängung nicht nur ein unerwünschter Nebeneffekt, sondern Ziel der Maßnahmen: die besagten „dunklen Existenzen“ und „üblen Elemente“ sollen aus dem öffentlichen Raum verschwinden.

**Nora Keller und Maren Leifker sind Juristinnen aus Berlin.**

tunlichst zu meiden. Dieses Ausgeliefert sein ist umso drastischer, wenn es den Weg zur eigenen Wohnung betrifft. Hier führt die diskriminierende Polizeipraxis zur Verdrängung der Betroffenen und damit schlussendlich zur Umstrukturierung des öffentlichen Raums. Denn die polizeiliche Praxis, eine rassistisch konstruierte Gruppe ortsbezogen zu verdächtigen und zu kontrollieren, hat Auswirkungen auf die ihr zugerechneten Personen: Sie sind in diesem Gebiet jederzeit und ohne Anlass dem möglichen Zugriff durch die Polizei ausgesetzt. Das kann den Effekt haben, dass sie sich dort nicht mehr sicher und akzeptiert fühlen, dieses Gebiet meiden oder langfristig verlassen, falls es ihnen möglich ist. Gleichzeitig sehen alle anderen, wie die Kontrollierten ständig mit der Polizei zu tun haben. Dadurch wird bei ihnen die Vorstellung hervorgerufen oder bekräftigt, dass diese Personen gefährlicher sind als andere. Viele fühlen sich also sicherer, wenn die wegen rassistischen und diskriminierenden Zuschreibungen Gefürchteten aus ihrem Blickfeld verschwinden. Verdachtsunabhängige Kontrollen in „Gefahrengebieten“ wie der Hasenheide oder dem Görlitzer Park in Berlin befriedigen somit ein Sicherheitsbedürfnis, das sich gegen als potenzielle Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrgenommene Geflüchtete und Migrant\_innen und alle, die

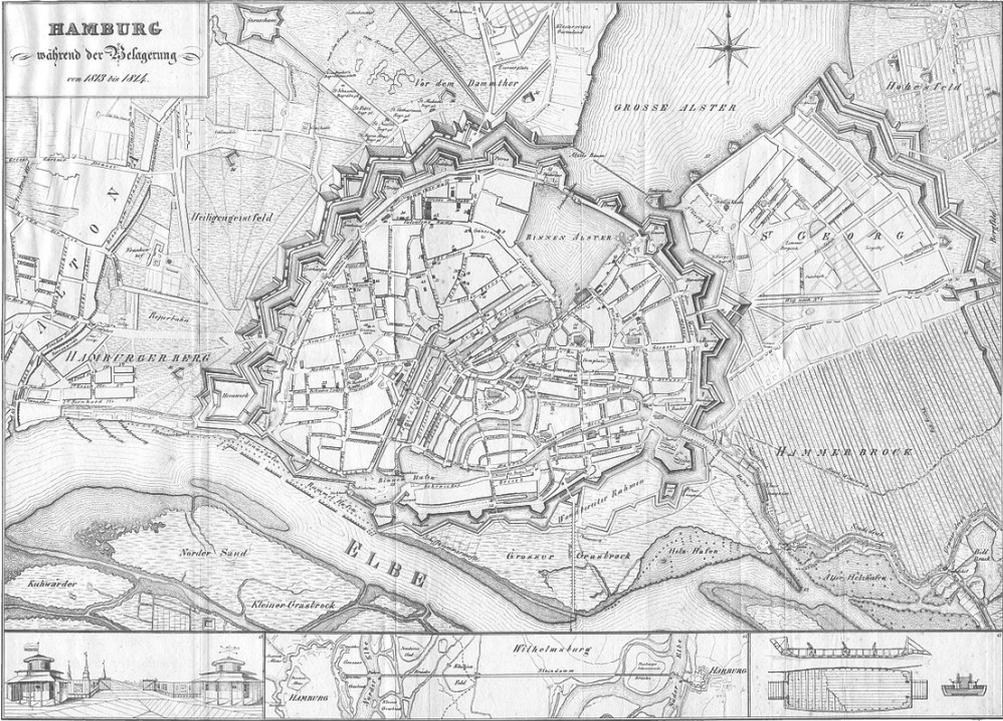


Foto: gemeinfrei

<sup>1</sup> Michael Knappe/ Ulrich Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 10. Auflage, 2009, 313.  
<sup>2</sup> Hamburger Regelung: § 4 Abs. 2 S. 1 PolDVG.  
<sup>3</sup> Berliner Regelung: § 21 Abs. 2 ASOG.  
<sup>4</sup> www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-razzia-gegen-nordafrikanische-banditen-a-1075457.html (Stand 09.03.16).  
<sup>5</sup> www.tagesschau.de/inland/silvester-uebergrieffe-bka-101.html (Stand. 22.03.16).  
<sup>6</sup> www.ksta.de/koeln/-sicherheit-in-koeln-das-geheimnis-um-gefahrliche-orte-1928372 (Stand: 09.03.16).